



Bezirksregierung Münster

# Eine Herausforderung - die Gründung einer Stiftung





# Eine Herausforderung - die Gründung einer Stiftung

Eine Information der  
Bezirksregierung Münster

# Inhalt

Seite 4	Vorwort
Seite 5	Grundlagen einer Stiftung
Seite 6	Der Stiftungszweck
Seite 7	Das Stiftungsvermögen
Seite 8	Die Organisation der Stiftung
Seite 9	Das Anerkennungsverfahren
Seite 10	Alternativen zur Gründung einer selbständigen Stiftung
Seite 11	Stiftungen und Steuerrecht
Seite 12	Anhang:
Seite 13	Muster für ein Stiftungsgeschäft zu Lebzeiten
Seite 14	Muster für ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen
Seite 15	Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen
Seite 30	Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung
Seite 31	Muster einer Satzung einer unselbständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium
Seite 34	Muster einer Satzung einer unselbständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium
Seite 37	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 - 88)
Seite 39	Auszug aus dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Seite 41	Auszug aus der Abgabenordnung
Seite 47	Impressum

# Sehr geehrte Leserin, Sehr geehrter Leser,



das Stiftungswesen hat durch Jahrhunderte - mangels staatlicher Regelungen für Kranke, Alte und Waisen - das Sozialwesen geprägt. Es entstand aus dem Verantwortungsbewusstsein betuchter Bürger für ihre Mitbürger. Dem modernen Sozialstaat stellen sich heute neue Problemfelder.

Umwelt- und Naturschutz, Erforschung neuer Krankheitsbilder, Arbeitslosigkeit, Zerfall der Familienstrukturen, Frauenförderung, Integration von Ausländern, Pflege von Kunst und Kultur und vieles mehr. Angesichts tiefer Einschnitte in öffentliche Haushalte wird das Sozialwesen in der Zukunft ebenfalls nicht allein durch staatliches Handeln aufrecht erhalten werden können. Mehr und mehr prägen das Engagement und die Ideen der Bürger in den verschiedensten Bereichen das Gemeinwesen. Wachsendes Privatvermögen gibt die Möglichkeit dazu.

Schätzungen gehen davon aus, dass im nächsten Jahrzehnt Vermögenswerte in Höhe von einer Billion Euro an die nächste Generation weitergegeben werden. Daraus entsteht staatsbürgerliche Verantwortung, aber auch die Chance zu innovativer Gestaltung außerhalb staatlicher und politischer Einflüsse. Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat auf dem Stiftertag 1991 betont, dass die Demokratie nur lebensfähig ist, „wenn der Einzelne bereit ist, für das Ganze Verantwortung zu übernehmen: Stifter geben ein Beispiel für verantwortliches Handeln im demokratischen Staat.“

Eine Stiftung ermöglicht es dem Stifter, dauerhaft einen von ihm bestimmten Zweck zu verfolgen. Stiften ist somit nicht eine bloße Hergabe von Vermögen, sondern entspringt einem gestaltenden Denken, das weit über den Tod hinaus reicht. Es ermöglicht dem Stifter sich selbst Ziele zu setzen, diese eigenverantwortlich zu verwirklichen und damit die Zukunft zu gestalten. Mit der Errichtung einer Stiftung hat der Stifter die Möglichkeit, sein Engagement für das Gemeinwesen öffentlich unter Beweis zu stellen, dabei aber gleichzeitig individuelle Akzente zu setzen. Der Stifterwille hat bei der staatlichen Aufsicht über die Stiftungen oberste Priorität, so dass tatsächlich die Verwirklichung idealistischer Zielvorgaben über den Tod hinaus möglich wird.

Stiftungen sind in hohem Maße steuerbegünstigt. Während selbst sehr potente Steuerzahler keinen direkten Einfluss darauf nehmen können, für welche Zwecke ihre Steuern verwendet werden, können Stifter, Zu-

stifter und Spender den Verwendungszweck selbst festlegen. Darüber hinaus können sie ihren Erben sozialen Einfluss sichern, indem sie ihnen für die Zeit nach ihrem Tod Mitwirkungsrechte in den Stiftungsgremien übertragen. Denn Stiftungen sind auf Ewigkeit angelegt. D.h.: Der von der Stiftung verfolgte Zweck und damit die mit ihr verbundenen Namen überdauern die Generationen.

Mit dieser Broschüre möchte ich über die gesetzlichen Bestimmungen und steuerlichen Vorteile für Stiftungen informieren und würde mich sehr freuen, wenn ich damit den Anstoß geben könnte, dass Sie selbst zur Stifterin oder zum Stifter werden.

Ihr



Dr. Jörg Twenhöven  
Regierungspräsident

# Grundlagen einer Stiftung

Die Stiftung ist eine besondere Erscheinung der Privatrechtsordnung. Als rechtlich - mindestens aber organisatorisch - verselbstständigtes Vermögen ist die Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Hilfe des ihr von der Stifterin/ vom Stifter zur Verfügung gestellten Vermögens einen bestimmten, auf Dauer angelegten und durch den Willen des Stifters vorgegebenen Zweck zu erfüllen hat. Ihre rechtliche Grundlage findet die Stiftung in §§ 80 ff. BGB sowie in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder.

Voraussetzung für die Entstehung einer Stiftung ist gemäß § 80 BGB das Vorliegen eines **Stiftungsgeschäfts** sowie die staatliche **Anerkennung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde**.

Das **Stiftungsgeschäft** kann als Rechtsgeschäft unter Lebenden, aber auch als Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) ausgestaltet sein. Im Stiftungsgeschäft erklärt der Stifter seinen Willen, eine Stiftung errichten zu wollen. Der notwendige Inhalt des Stiftungsgeschäfts bestimmt sich nach § 81 BGB. Danach muss es die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird in der **Stiftungssatzung**, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist, geregelt.

Dieses sind Bestimmungen über den Namen der Stiftung, den Sitz der Stiftung, den Zweck der Stif-

tung, das Vermögen der Stiftung, die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung erst mit der **Anerkennung** durch die **zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde**. Zuständig ist in Nordrhein-Westfalen jeweils die Bezirksregierung, in deren Bezirk die zu gründende Stiftung ihren Sitz haben soll.

Die vorliegende Broschüre befasst sich im Wesentlichen mit den **selbstständigen Stiftungen**, d. h. den rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts. Besondere Erscheinungsformen dieser Stiftungen sind insbesondere kirchliche Stiftungen, privatnützige Stiftungen und Bürgerstiftungen.

**Kirchliche Stiftungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ganz oder zumindest überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und nach innerkirchlichen Regelungen oder nach dem Willen des Stifters von der Kirche beaufsichtigt werden.

Unter ausschließlich oder überwiegend **privatnützigen** (nicht gemeinnützigen) **Stiftungen** versteht man Familienstiftungen oder unternehmensverbundene Stiftungen.

An Bedeutung gewinnen auch die sog. **Bürgerstiftungen**, die die Ortsverbundenheit von Bürgern im Interesse sich neu herausbildender Gemeinschaftsaufgaben nutzen. Sie operieren örtlich oder regional und profitieren insbesondere vom finanziellen, aber auch ehrenamtlichen Engagement und den Ideen der Bürger für die örtlichen Interessen und führen dieses Potential mit der Finanzkraft der ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen zusammen. Sie ermöglichen den Bürgern, sich selbst Ziele zu setzen und diese eigenverantwortlich zu verwirklichen. Gleichzeitig erlauben sie den engagierten Unternehmen, sich öffentlichkeitswirksam zu profilieren. Das besondere Kennzeichen dieser Stiftung ist die Beteiligung vieler Bürger durch Zustiftungen/ Spenden bzw. durch das Mitwirken in einem Organ sowie die Widmung einzelner Vermögensteile für klar umrissene Zwecke, für die sich der speziell interessierte Bürger gezielt engagieren kann.

# Der Stiftungszweck

Das eigentliche Wesen der Stiftung wird durch den Stiftungszweck bestimmt. Der Stiftungszweck charakterisiert eine Stiftung, er spiegelt den Willen des Stifters wider, er gibt die Richtung vor, in die die Stiftung wirken soll. In Deutschland gilt das Prinzip der sog. „**Allzweckstiftung**“. Danach können Stiftungen für jeden denkbaren Zweck errichtet werden, der nicht den geltenden Gesetzen sowie dem Gemeinwohl entgegensteht.

In den **früheren Jahrhunderten** lagen die Stiftungszwecke vorrangig im sozialen Bereich (z. B. Unterhaltung von Krankenhäusern, von Waisenhäusern, Unterstützung von Bedürftigen und Armen). Daneben existierten eine Vielzahl kirchlicher Stiftungen, die die theologische Ausbildung förderten sowie Familienstiftungen zur Unterstützung eigener Familienangehöriger.

**Heute** verfolgen Stiftungen daneben auch Zwecke, die z.B. in der Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe liegen. Damit verfolgen auch neue Stiftungen häufig die **besonders steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke** (näheres dazu unter „Stiftungen und Steuerrecht“, ab Seite 11).

Außerhalb der steuerbegünstigten Zwecke stehen dem Stifter jedoch auch eigennützige Zweckverwirklichungen offen, z. B. im Rahmen von Familienstiftungen.

**Der Ideenreichtum potentieller Stifter(innen) ist gefragt.** Häufig entstehen Stiftungsgedanken aus dem persönlichen Umfeld des Stifters, sei es eine seltene Erkrankung in seiner Familie, die der Erforschung bedarf, sei es ein Interesse an kulturellem Austausch und Völkerverständigung oder eine neue Idee zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit oder eine zur Betreuung moderner Sozialwaisen. Auch die Förderung besonderer Talente durch Vergabe von Stipendien oder der Entwicklung innovativer Technologien im Sinne des Umweltschutzes sind denkbar.

In jedem Fall sollte die Stifterin/der Stifter große Sorgfalt auf die Formulierung des Zweckes verwenden. **Denn Stiftungen sind auf ewig angelegt** und überdauern die Jahrhunderte. Ein allzu eng gefasster Stiftungszweck kann durch veränderte Verhältnisse überholt oder sogar unmöglich werden. Eine allgemein gehaltene Zweckbestimmung oder eine Bestimmung für den Fall, dass der vorrangige Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, ist die beste Gewährleistung dafür, dass die Stiftung auch nach dem Ableben des Stifters noch lange in seinem Sinne tätig sein kann.

## Auszüge aus Bestimmungen alter Stiftungssatzungen:

... Überfluss in irgendwelchen Dingen bekommen. Wenn von den Kindern jemand, obwohl er gesund ist, seine Kochspeise nicht aufessen will oder unter den Tisch kippt oder sonst wie etwas an der Kost auszusetzen hat, soll er den ganzen Tag fasten und dazu noch verprügelt werden.

... Welt er sich auch aufhalten mag. Wenn aber männliche Familienmitglieder fehlen, dann sollen, damit diese Stiftung nicht etwa zu schnell untergehen, auch Mädchen oder Töchter nachrücken, auch wenn sie wie die männlichen Mitglieder in Windeln liegen und wimmern, so jedoch, dass zwei Töchter oder Mädchen an Stelle eines männlichen Mitgliedes zugleich nachrücken und von den nächstberechtigten Verwandten zu dieser Stiftung ernannt werden; und von jeder sollen drei Rosenkränze verrichtet und gebetet werden, und sie sollen davon (d. h. von der Stiftung) leben, und sie sollen zugleich spinnen und anderes tun, was die männlichen Mitglieder besonders bei den Studien nicht können, und zwar bis zu den Jahren voller Mannbarkeit. Wollen sie dann heiraten im Herrn gemäß dem ...

# Das Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird von der Stifterin/ vom Stifter mit Vermögen ausgestattet. Die Stifterin/der Stifter hat genau festzulegen, welches Vermögen sie/er der Stiftung übertragen möchte. Die **Art des Vermögens** ist nicht festgelegt. In Betracht kommen neben Geldbeträgen auch Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen, Patente, Lizenzen, Nießbrauch oder sonstige geldwerte Rechte. Auch Kunstgegenstände/Kunstsammlungen können Stiftungsvermögen sein. In diesen Fällen ist jedoch immer zusätzlich ertragbringendes Vermögen erforderlich, um damit das Kulturgut auf Dauer erhalten zu können.

Das Stiftungsvermögen stellt die materielle Grundlage für das Handeln der Stiftung dar. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten (**Grundsatz der Substanzerhaltung**). Lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen zur Realisierung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Das Stiftungsvermögen muss daher so bemessen sein, dass die aus ihm zu erzielenden Netto-Erträge die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten. Die Beantwortung der Frage nach der im Einzelfall erforderlichen **Höhe des Stiftungsvermögens** hängt also von dem mit der Stiftung verfolgten Zweck ab. Die Vergabe eines jährlichen Buchpreises kann verständlicherweise aus einem geringeren Kapital erwirtschaftet werden, als etwa die Errichtung eines Altenheimes. Selbst bei einem aus heutiger Sicht sehr hohen Zinssatz von 6 % erwirtschaftet ein Kapital

von beispielsweise 50.000 Euro lediglich 3.000 Euro jährlich, die dem Stiftungszweck zugeführt werden können. Ein Vermögen in dieser Höhe wird gemeinhin auch als Anfangsvermögen einer Stiftung erwartet.

Die Stifterin/der Stifter muss sich des Stiftungsvermögens auf Dauer entäußern. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens entweder bereits zu Lebzeiten des Stifters oder auch durch Verfügung von Todes wegen ist jederzeit möglich. Darüber hinaus kann das Stiftungsvermögen im Folgenden durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Hier kommen insbesondere Personen/Organisationen in Betracht, die dem gewählten Stiftungszweck nahe stehen, aber keine eigene Stiftung errichten möchten. Dazu und zu weiteren Alternativen zur Stiftungsgründung bei nicht ausreichender Kapitalausstattung siehe unter „Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung“, ab Seite 10.



# Die Organisation der Stiftung

Gesetzlich vorgeschriebenes Organ einer Stiftung ist der **Vorstand**. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Über diese gesetzliche Vorgabe hinaus, liegt die **Ausgestaltung der Organisation einer Stiftung** im Ermessen des Stifters. Neben einem Vorstand kommen als **weitere Organe** z.B. ein Kuratorium oder ein Beirat in Betracht, die in der Regel Aufsichtsfunktion über den Vorstand haben oder die Vergaberichtlinien der Stiftung festlegen. Durch eine entsprechende Organisation der Stiftung kann die Stifterin/der Stifter auf Dauer den Einfluss ihrer/seiner Ideen und Gedanken auf die Tätigkeit der Stiftung auch für die Zukunft sicherstellen. Die konkrete Ausgestaltung der Organisation sollte dabei vom Stiftungszweck, der Vermögensausstattung der Stiftung sowie von dem zu erwartenden Geschäftsgang abhängen. Danach richtet sich auch, ob die entsprechenden Organmitglieder nebenamtlich, hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig werden.

Die Stifterin/der Stifter hat die Freiheit, durch die Satzung zu bestimmen, ob sie/er selbst bzw. Personen ihres/seines Vertrauens oder deren Nachkommen dem Vorstand bzw. einem anderen Stiftungsorgan angehören. Sie/er kann sich zu Lebzeiten die Bestellung des Vorstands vorbehalten, kann die Besetzung des Vorstands bzw. der eventuell daneben noch vorgesehenen Organe mit bestimmten Amtsinhabern (sogenannten geborenen Mitgliedern) vorsehen, die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan von der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen abhängig machen oder die Bestellung einem(r) Dritten oder einem anderen Organ der Stiftung übertragen. In jedem Fall ist festzulegen, wie die Bestellung der Stiftungsorgane zu erfolgen hat. Auch sollten Regelungen bezüglich der Vertretung, der Amtsdauer sowie der Beschlussfassung getroffen werden.

Die **Kosten der Verwaltung** sind auf jeden Fall so gering wie möglich zu halten und müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Stiftungstätigkeit stehen.

# Das Anerkennungsverfahren

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung erst durch die **staatliche Anerkennung**. In Nordrhein-Westfalen ist für die Anerkennung die **Bezirksregierung**, in deren **Bezirk die Stiftung ihren Sitz** haben soll, zuständig. Für Stiftungen mit Sitz im Regierungsbezirk Münster ist der Antrag unter folgender Adresse zu stellen:

**Bezirksregierung Münster**  
**Dezernat 15**  
**- Stiftungsaufsicht -**  
**Domplatz 1 - 3**  
**48143 Münster**

(siehe auch letzte Seite - Ansprechpartner)

Noch vor Stellung eines konkreten Antrags hat die potentielle Stifterin/der potentielle Stifter die Möglichkeit, sich im Hinblick auf die Annerkennungsvoraussetzungen insbesondere bezüglich der Formulierung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung, der Ausgestaltung des Stiftungszwecks, des Umfangs der Vermögensausstattung sowie der Regelung der Organisation der Stiftung bei den **Mitarbeitern des Dezernates 15 - Stiftungsaufsicht** - beraten zu lassen.

Der **Antrag auf Anerkennung** der Stiftung bedarf keiner besonderen Form. Ihm sind Entwürfe von Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sowie der Nachweis des Stiftungsvermögens beizufügen. Bei anderem als Geldvermögen empfiehlt es sich, einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit bzw. eine Wertermittlung beizufügen. Die eingereichten **Entwürfe (einfach)**

von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung werden aus stiftungsrechtlicher Sicht überprüft und eventuelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Parallel dazu veranlasst die Bezirksregierung die Prüfung dieser Unterlagen durch die Oberfinanzdirektion unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

Diese Prüfungen dienen dazu, der Stifterin/dem Stifter Hinweise für die rechtlich richtige und steuerlich optimale Ausgestaltung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zu geben.

Die nach dieser Beratung von der Stifterin/vom Stifter zu erstellenden **endgültigen Fassungen** des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung sind in fünffacher (**5fach**) Ausfertigung bei der oben angegebenen Adresse zur Anerkennung einzureichen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird die Anerkennung mit einer besonderen Urkunde ausgesprochen. Bei der Bezirksregierung Münster erfolgt die **Aushändigung der Anerkennungsurkunde auf Wunsch persönlich durch Herrn Regierungspräsidenten Dr. Jörg Twenhöven** und unter Beteiligung der örtlichen Presse, sofern die Stifterin/der Stifter damit einverstanden ist. Dadurch wird der Stifterin/dem Stifter die Möglichkeit gegeben, sich erstmals mit ihrer/seiner Stiftung der Öffentlichkeit vorzustellen und so möglicherweise erste Zustifter(innen) oder Spender(innen) auf sich aufmerksam zu machen.

Die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen ist **gebührenfrei**.

In der Folgezeit übernimmt die Bezirksregierung die Aufgabe der Stiftungsaufsicht. Oberste Richtschnur für die **Stiftungsaufsicht** ist dabei der Wille der Stifterin/des Stifters. Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass der Stifter(innen)wille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten sowie die Gesetze nicht verletzt werden. Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, d.h. Zweckmäßigkeitserwägungen etwa bezüglich der Vermögensverwaltung oder der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge werden im Rahmen der Stiftungsaufsicht nicht angestellt.

# Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung

Reicht das zur Verfügung stehende Vermögen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung nicht aus, so kommt unter Umständen die Gründung einer unselbstständigen Stiftung in Betracht. Die **unselbstständige Stiftung** ist in den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des BGB nicht geregelt. Sie entsteht, wenn die Stifterin/der Stifter einer natürlichen oder juristischen Person Vermögensgegenstände überträgt mit der Maßgabe, aus den Erträgen bestimmte vom Stifter vorgegebene Zwecke zu verwirklichen. Das Vermögen geht in das Eigentum der empfangenden Person - dem sog. Treuhänder - über und ist von diesem als Sondervermögen vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Der Treuhänder erfüllt aus den Vermögenserträgen den vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck. D.h. neben dem auch hier erforderlichen Stiftungsgeschäft (Stiftungsvereinbarung) und der Stiftungssatzung muss zusätzlich eine Person gefunden werden, die sich bereit erklärt, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten. Die unselbstständige Stiftung erfordert stets die Zustimmung des Treuhänders. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und bedarf keiner staatlichen Genehmigung. Sie unterliegt grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht.

Eine unselbstständige Stiftung kann die gleichen Zwecke verfolgen wie eine selbstständige Stiftung. Auch das Steuerrecht räumt beiden Formen die gleichen Rechte ein.

Wer die Errichtung einer eigenen Stiftung scheut bzw. wem dieser Weg mangels ausreichender Kapitalausstattung nicht offen steht, der hat die Möglichkeit, bestehende Stiftungen finanziell zu unterstützen und zwar durch **Zustiftungen** oder durch eine **Spende** an eine Stiftung. Bei einer **Zustiftung** werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Die Zustiftung führt zu einer Erhöhung des Grundstockvermögens der Stiftung und mithin zu einer langfristigen Steigerung der der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Erträge. Wird einer bestehenden Stiftung demgegenüber ein Geldbetrag oder sonstiger Vermögensstock zur kurzfristigen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks überwiesen, so liegt eine **Spende** vor. Spenden an eine Stiftung dürfen in voller Höhe für den Stiftungszweck verausgabt werden. Sie erhöhen die Liquidität der Stiftung in dem Spendenjahr.

Ausnahmsweise können Spendenbeträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden. Bei der Stiftungserrichtung sollte bereits in der Stiftungssatzung die Möglichkeit

von Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) eröffnet werden.

Als Alternative zur Gründung einer Stiftung bietet sich in einigen Fällen die Gründung eines **gemeinnützigen Vereins** an. Für die Vereinsgründung ist im Gegensatz zur Stiftung kein Anfangsvermögen erforderlich. Kennzeichen eines Vereins ist der Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Das Vereinsziel ist dabei nicht von dem Willen eines Einzelnen abhängig, sondern von der Mehrheit der Mitglieder. Die Gründung eines Vereins erfordert ebenfalls eine Satzung. Falls die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Verein beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und erlangt dadurch seine Rechtsfähigkeit.

# Stiftungen und Steuerrecht

Als juristische Person ist die Stiftung grundsätzlich steuerpflichtig, insbesondere unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Darüber hinaus unterliegt die Stiftung grundsätzlich auch der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Stiftungen, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** verfolgen, sind jedoch gemäß § 51 der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigt.

Die Stiftung verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Personenkreis, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder Belegschaft eines Unternehmens (vgl. § 52 AO). Zu den verschiedenen Förderzwecken gehören insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Eine Stiftung kann auch mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander verfolgen.

Eine Stiftung verfolgt **mildtätige Zwecke** im Sinne des § 53 AO, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen

selbstlos zu unterstützen. Dazu gehören zum einen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder zum anderen Personen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Bezüge das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigen.

Eine Stiftung verfolgt **kirchliche Zwecke** im Sinne des § 54 AO, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht und die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.

Die Steuervergünstigung wird gemäß § 59 AO gewährt, wenn sich **aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung** (Satzung im Sinne dieser Vorschrift) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Nach § 60 Abs. 1 AO müssen bei einer gemeinnützigen Körperschaft die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.

Für die Steuerbefreiung einer Stiftung ist es unbedingt notwendig, dass die Satzung und die **tatsächliche Geschäftsführung** im Einklang stehen. Gemäß § 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung enthält. Wenn die Stiftung eine Tätigkeit ausübt, die in der Satzung nicht vorgesehen ist, Mittel der Stiftung für satzungsfremde Zwecke verwendet oder die festgelegten Satzungszwecke nicht verfolgt werden, verstößt die tatsächliche Geschäftsführung gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Ausstellung steuerlicher Spendenbescheinigungen ist ebenfalls Teil der tatsächlichen Geschäftsführung. Missbräuche auf diesem Gebiet, wie z.B. Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen oder falscher Bescheinigungen sowie die Verwendung von Spenden für andere als die bescheinigten gemeinnützigen Zwecke, stellen einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit dar und führen zu einem Entzug der steuerlichen Vergünstigungen. Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt.

# Anhang

- Muster für ein Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten
- Muster für ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen
- Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen
- Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium
- Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium
- Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 - 88 BGB)
- Auszug aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52)
- Auszug aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.07.1998 geltenden Fassung (§§ 51 bis 64 AO)

# Muster für ein Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten

## Stiftungsgeschäft

Wir/Ich, die Unterzeichnerin/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW i.V.m. den §§ 80 (2) und 81 (1) BGB die

„.....- Stiftung“

mit Sitz in .....

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung soll sein .....

Als Anfangsvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung ..... Euro (in Worten: ..... Euro) zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichte(n):

Stifterin/Stifter) ..... Euro

Stifterin/Stifter) .....

Stifterin/Stifter) .....

Darüber hinaus übertrage(n) ich/wir ihr das Eigentum an .....

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

.....  
.....  
.....

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

.....  
.....  
.....

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

....., den .....

..... Stifterin/Stifter

..... Stifterin/Stifter

## Muster für ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen <sup>1)</sup>

Zu meinem Alleinerben bestimme ich,

.....  
(Vorname, Name, Anschrift)

die hiermit errichtete

.....  
(Name der Stiftung)

Diese soll als rechtsfähige Stiftung Bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52) genehmigt werden und ihren Sitz in ..... haben.

Zweck der Stiftung soll die Förderung von ... sein.

Die Stiftung soll durch einen aus ..... Personen bestehenden Vorstand und ein aus ..... Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich folgende Persönlichkeiten:

1. .... (Vorname, Name, Anschrift)
2. ....
3. ....

Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.

Die Stiftung soll nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne die Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich

.....  
(Vorname, Name, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstands einladen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anmerkung:

1) Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet und dabei zum Erben oder Vermächtnisnehmer werden. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname; bei Ehefrauen auch Geburtsname) unerlässlich.

# Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen

## Stiftungssatzung Präambel<sup>1)</sup>

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen ..... –Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in .....

Anmerkung:

1) Eine Präambel ist nicht erforderlich. Sie kann zweckmäßig sein, um insbesondere die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von der Stifterin/dem Stifter oder einer Mehrheit von Stifterinnen/Stiftern verfolgten Zwecke zu umschreiben und zu verdeutlichen.

Die Präambel kann auch dem Stiftungsgeschäft vorangestellt werden; sie entfällt dann in der Stiftungssatzung.



## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 2

#### Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck<sup>1)</sup>

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck<sup>2) 3)</sup> der Stiftung ist .....  
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- (3) Der Stiftungszweck<sup>2)</sup> wird verwirklicht insbesondere durch .....  
(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.)<sup>4) 5)</sup>
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.<sup>6)</sup> Die Stifterin/ Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.<sup>7)</sup>

#### Nur bei Sparkassenstiftungen:

- (6) Dem Gewährträger/Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

#### Anmerkungen:

- 1) Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung [AO]).
- 2) Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs. 3) müssen in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
- 3) Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen (§ 57 AO). Dies kann einerseits durch die eigene Tätigkeit der Körperschaft selbst oder durch die Tätigkeit einer Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfolgen, deren Wirken der Körperschaft wie eigenes Wirken zuzurechnen ist (vgl. Anmerkung 4).

Durch die bloße Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften werden allenfalls mittelbar steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Als Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit ist es aber unschädlich, wenn die Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Dies muss allerdings ausdrücklich als Zweck in der Satzung festgelegt sein.

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

In diesem Fall ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für – den – die – das .....

.....  
(Bezeichnung einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung – seiner – ihrer steuerbegünstigter Zwecke

oder

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

.....  
(z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Ist nach § 58 Nr. 1 AO die Mittelbeschaffung Satzungszweck, kann die Stiftung ihre Satzungszwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Die unmittelbare Zweckverwirklichung muss sich konkret aus der Satzung ergeben. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

„Daneben kann die Stiftung die in Absatz ... genannten Zwecke/den Zweck der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch ...  
(Hier sind konkrete Beispiele für Maßnahmen der unmittelbaren Zweckverwirklichung aufzuführen; Hinweis auf § 2 Abs. 3)“

- 4) Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist in § 2 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“

- 5) Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugute kommen.“

- 6) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

- 7) Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 5 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung.

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft - besteht aus folgenden Gegenständen:  
.....<sup>1)</sup>
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden: .....

Anmerkung:

- 1) Die Stifterin/Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z.B. Aktien, Fonds, aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen.

## **Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-**

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>1)</sup>

### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

Anmerkung:

- 1) Sofern die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten sollen, kann folgende Bestimmung aufgenommen werden:  
„Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden kann. Sie erhalten ferner Ersatz ihrer Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.“

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 6 Organe der Stiftung<sup>1)</sup>

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer<sup>2)</sup>
- c) das Kuratorium<sup>3) 4)</sup>

Die Mitglieder der zu a) und c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.  
Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Anmerkungen:

- 1) Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen.
- 2) Vgl. §§ 86, 30 BGB; kommt nur bei umfangreichen laufenden Verwaltungsgeschäften in Frage.
- 3) Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand als weiteres Organ ein Kuratorium vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Nach dem BGB muss die Stiftung aber nur einen Vorstand haben.
- 4) Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z.B. Beirat, Stiftungsrat).

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 7

#### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen<sup>1)</sup> Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin/den Stifter. Die Stifterin/Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes<sup>2)</sup> Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.<sup>3)</sup> Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ..... Jahre.<sup>4)</sup> Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden.

#### Anmerkungen:

- 1) Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Einpersonen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.
- 2) Die Stifterin/Der Stifter kann sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z.B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Sie/Er kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten.
- 3) Bestimmt werden kann auch, dass anstelle der Stifterin/des Stifters das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes bestellt.
- 4) Möglich ist es auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.

## **Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-**

### **§ 8**

#### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 9**

#### **Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers**

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.<sup>1)</sup>

Anmerkung:

1) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 10

#### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.<sup>1)</sup>
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.<sup>2)</sup>
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ... Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums.

#### Anmerkungen:

- 1) Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
- 2) Sofern nicht die Stifterin/der Stifter Vorsitzende/Vorsitzender oder sonstiges Mitglied des Vorstandes ist, kann sie/er zur/zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt werden oder dessen sonstiges Mitglied sein. Ihr/sein Vorsitz im Kuratorium kommt in Betracht, wenn sie/er sich nicht selbst mit der Verwaltung der Stiftung belasten, sondern nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausüben möchte.



## **Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-**

### **§ 11**

#### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- 2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.<sup>1)</sup>
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

#### Anmerkungen:

- 1) Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z.B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.<sup>1)</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

#### Anmerkung:

- 1) Es kann auch bestimmt werden, dass die/der Stifterin/Stifter als Vorsitzende(r) bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat oder dass sie/er, sofern sie/er nicht im Vorstand oder Kuratorium vertreten ist, vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten.

Will die Stifterin/der Stifter sich umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, kann sie/er auf ein Kuratorium zu ihren/seinen Lebzeiten verzichten und dieses nur für spätere Zeiten vorsehen.

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.<sup>1)</sup> Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Anmerkung:

- 1) Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf. Die Stifterin/Der Stifter kann sich zu ihren/seinen Lebzeiten in der Satzung das alleinige Bestimmungsrecht über eine Zweckänderung vorbehalten oder sich ein Vetorecht gegen einen Zweckänderungsbeschluss von Vorstand und Kuratorium einräumen; dies könnte allerdings zu Beeinträchtigungen der „inneren Demokratie“ und Unabhängigkeit der Stiftung führen.

**§ 14**  
**Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

**§ 15**  
**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

a) an - den - die - das .....  
(Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks<sup>1)</sup>; z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses ..... in .....).

Nur bei Sparkassenstiftungen:

Ergänzung der vorstehenden Alternative a) (wenn als Vermögensempfänger der Gewährträger der Sparkasse benannt wird) oder in allen Fällen der Alternative b) um die folgende Satzungsbestimmung:

„Dem Gewährträger/Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.“

Anmerkung:

1) Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Formulierungsempfehlung:  
„... zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“

## **Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-**

### **§ 16**

#### **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 17**

#### **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.<sup>1)</sup> Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Anmerkung:

1) Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 der Abgabenordnung für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

## Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen -Fortsetzung-

### § 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>1)</sup> Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anmerkung:

- 1) Bei kirchlichen Stiftungen ist anstelle der staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtsführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung.“

## Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung

Hierdurch errichte ich als unselbstständige Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 2 StiftG NW die

„..... - Stiftung“

Zweck der Stiftung ist .....

Aus diesem Anlass übertrage ich € .....

auf ..... als treuhänderisches Eigentum mit dem Auftrag, dieses Vermögen in seinem Wert zu erhalten und seine Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dabei sind die in nachstehender Satzung zusammengefassten Regeln zu befolgen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Ich nehme als Treuhänder die vorstehende Stiftung an und verpflichte mich, den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium**

**§ 1**

**Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des .....

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von .....
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch  
.....  
.....  
.....

Ergänzungen:

**Variante 1**

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

**Variante 2**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den/die/das ..... (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner/ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für den/die/das ..... (Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

**Variante 3**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung ..... durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



## **Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium -Fortsetzung-**

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs)Vermögen von € ..... ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.  
Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

### **§ 6 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und der Treuhänder einstimmig beschließen. Nach dem Tod des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der ..... zu liegen.

### **§ 7 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium -Fortsetzung-**

**§ 8  
Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# **Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des .....

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von .....
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch  
.....  
.....  
.....

Ergänzungen:

#### Variante 1

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

#### Variante 2

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den/die/das .....  
(Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner / ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für den/die/das ..... (Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

#### Variante 3

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung ..... durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs)Vermögen von € ..... ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

## **Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium -Fortsetzung-**

(noch §3 Abs.2 „Stiftungsvermögen“)

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus ..... Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:  
- der Stifter oder eine von ihm benannte Person
- (2) Die geborenen Mitglieder können aus dem Kreis der ..... weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von ..... kooptieren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter).
- (4) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolge von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

### **§ 6**

#### **Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters).

## **Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium -Fortsetzung-**

(noch §6 „Aufgaben, Beschlussfassung“)

(4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

Hat sich das Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung (Ablehnung).

### **§ 7**

#### **Treuhandverwaltung**

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stif-  
tungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der  
Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung er-  
läutert.

### **§ 8**

#### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium  
nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.  
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue  
Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der ..... zu liegen.

### **§ 9**

#### **Auflösung der Stiftung**

Treuhand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände  
es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### **§ 10**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse  
über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt  
werden.

### **§ 11**

#### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständi-  
gen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilli-  
gung des Finanzamtes einzuholen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 - 88 BGB)

### § 80. [Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung]

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.
- (3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

### § 81. [Stiftungsgeschäft]

- (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über
  1. den Namen der Stiftung,
  2. den Sitz der Stiftung,
  3. den Zweck der Stiftung,
  4. das Vermögen der Stiftung,
  5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

### § 82. [Übertragungspflicht des Stifters]

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

### § 83. [Stiftung von Todes wegen]

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt, dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

### § 84. [Anerkennung nach Tod des Stifters]

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

### § 85. [Stiftungsverfassung]

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

### § 86. [Anwendung des Vereinsrechts]

Die Vorschriften der §§ 23 und 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

### § 87. [Zweckänderung; Aufhebung]

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

## **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 - 88 BGB) -Fortsetzung-**

- (2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

### **§ 88. [Vermögensanfall]**

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

# Auszug aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52)

## Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten

### Verwaltung der Stiftung

- § 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung
  - (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu **unterrichten**.
  - (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks (*oder der Organisation der Stiftung*), den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der **Genehmigung** durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

### Stiftungsaufsicht

- § 6 Grundsätze
  - (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, **unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht**, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- § 7 Unterrichtung und Prüfung
  - (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde **innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung** mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke **vorzulegen**. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.
  - (2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde **anzuzeigen**, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 € beträgt.
  - (4) **Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.**

### Auskunft zu Stiftungen

- § 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen
  - (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
    1. der Name der Stiftung,
    2. der Sitz der Stiftung,



**Auszug aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StiftG NRW)  
vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52)**

3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
  4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung
  5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung
- ...

**Änderungen der Angaben zu den Ziffern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.**

## **Auszug aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.07.1998 geltenden Fassung (§§ 51 bis 64 AO)**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

#### **§ 51 Allgemeines**

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

#### **§ 52 Gemeinnützige Zwecke**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
  2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
  3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
  4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

#### **§ 53 Mildtätige Zwecke**

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

## **Auszug aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.07.1998 geltenden Fassung (§§ 51 bis 64 AO) -Fortsetzung-**

### **§ 54 Kirchliche Zwecke**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindepäusern die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

### **§ 55 Selbstlosigkeit**

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
  1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
  2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
  3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).
  5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Verwenden in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1,2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art, von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

### **§ 56 Ausschließlichkeit**

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

## **Auszug aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.07.1998 geltenden Fassung (§§ 51 bis 64 AO) -Fortsetzung-**

### **§ 57 Unmittelbarkeit**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

### **§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen**

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächst Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
- 7 a) an einer Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt,  
b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a) in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt.
11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
  - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
  - b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
  - c) Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
  - d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

### **§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung**

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

## **Auszug aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.07.1998 geltenden Fassung (§§ 51 bis 64 AO) -Fortsetzung-**

### **§ 60 Anforderungen an die Satzung**

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung gesehen werden kann, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den weiteren Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

### **§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung**

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 41) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist
- (2) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der künftige Beschluss der Körperschaft über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der beschlossene Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

### **§ 62 Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung**

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbstständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

### **§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung**

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 62 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 62 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

### **§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

## **Auszug aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.07.1998 geltenden Fassung (§§ 51 bis 64 AO) -Fortsetzung-**

- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 60.000,— DM im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbstständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Steuerrecht sowie der Anwendungserlass zur AO sind der Broschüre des Finanzministeriums NRW „Vereine & Steuern“ zu entnehmen.

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes NRW - Presse- und Informationsreferat -, Jägerhofstraße 6 , 40479 Düsseldorf  
(Telefon: 0211/4972 2000)



# Impressum

Herausgeber: Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Tel. 0251/411-0  
Fax 0251/411-2525  
[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)

Ansprechpartner: Dezernat 15 - Stiftungsaufsicht -

Silvia Hoffmann  
Tel. 0251/411-1305  
E-Mail: [silvia.hoffmann@brms.nrw.de](mailto:silvia.hoffmann@brms.nrw.de)  
Fax 0251/411-81305

Jürgen Redemann  
Tel. 0251/411-1149  
E-Mail: [juergen.redemann@brms.nrw.de](mailto:juergen.redemann@brms.nrw.de)  
Fax 0251/411-81149

Gestaltung: Dezernat 11.7 -Presse- und Öffentlichkeitsarbeit-  
Marion Kunze  
Tel. 0251/411-1208  
E-Mail: [marion.kunze@brms.nrw.de](mailto:marion.kunze@brms.nrw.de)

Druck: Bezirksregierung Münster, Hausdruckerei